

Erhöhte steuerliche Absetzbarkeit von Sanierungsaufwendungen bei Kulturdenkmälern nach den §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

Bei einem Gebäude, das nach Landesrecht ein Kulturdenkmal ist und der Einkunftserzielung dient, kann der Eigentümer für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden 4 Jahren jeweils bis zu 7 % der Herstellungskosten absetzen. Bei selbst genutzten Gebäuden können Aufwendungen an diesem Denkmal 10 Jahre in Höhe von jährlich 9 % wie Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Bau- und Sanierungsmaßnahmen müssen vor Durchführung mit dem Fachbereich Bau-recht und Umweltschutz als Untere Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein. Nach Fertigstellung der Maßnahme kann die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage für das Finanzamt mit sämtlichen Originalrechnungen bei dieser Dienststelle beantragt werden.

Nicht begünstigt sind z.B. Anschaffungskosten für das Baudenkmal und für das Grundstück, Finanzierungskosten, Kosten für Entkernung, Eigenleistungen, Aufwendungen für Außenanlagen.

Frau Dr. Ryll:

Tel.: 293 – 7545

E-Mail: [Monika.ryll@mannheim.de](mailto:Monika.ryll@mannheim.de)

Link :

Merkblatt

(Hinterlegtes Merkblatt zum Bescheinigungsverfahren für Steuerbescheinigung §§ 7i, 10f, 11b EStG)

Antrag (Hinterlegter Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung/vorläufigen Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 11b EStG)